

**Friedhofssatzung  
für den RuheForst Cappenberg - Südmünsterland der Stadt Selm  
vom 22.10.2013**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Art . 7 des Gesetzes vom 23.10. 2012 (GV NRW 2012 S. 474) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003, S. 313/SGV NRW 2127) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Satzung für den kommunalen Friedhof „RuheForst Cappenberg - Südmünsterland“ beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im RuheForst
- § 7 Arten der RuheBiotope
- § 8 RuheBiotop-Register
- § 9 Nutzungsrecht, Ruhezeit und Umbettungen
- § 10 Anzeigepflicht und Beisetzungen
- § 11 RuheBiotopgestaltung
- § 12 Pflege der RuheBiotope
- § 13 Haftung
- § 14 Entgelt
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Der Friedhof „RuheForst Cappenberg - Südmünsterland“ ist eine öffentliche Einrichtung. Die Stadt Selm hat das Recht auf Errichtung und Betrieb des RuheForstes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an Sebastian Graf von Kanitz übertragen.
2. Die Flächen des RuheForstes befinden sich im Eigentum von Sebastian Graf von Kanitz, Freiherr- vom-Stein-Straße 27, 59379 Selm.
3. Der RuheForst umfasst die als RuheForst-Friedhof durch den Kreis Unna genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück Stadt Selm, Gemarkung Bork, Flur 51, Flurstücke 1, 5 und 20, Bezeichnung Südholz, in einer Gesamtgröße von rd. 77,7 ha. Der Genehmigung liegt u.a. eine zeichnerische Darstellung des betreffenden Bereiches zugrunde.

4. Der RuheForst befindet sich im Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“ und ist Teil des FFH-Gebietes DE-4311-403 („Wälder bei Cappenberg“).
5. Die Stadt Selm hat die Nutzung dieser Fläche als Friedhof im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW dinglich gesichert und Sebastian Graf von Kanitz als Übernehmer mit dem Betrieb des RuheForstes beauftragt.
6. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der RuheBiotop von dem Betreiber geeignete RuheBiotop ausgewählt und in einem Register erfasst.
7. Eine Einfriedung des RuheForstes erfolgt nicht.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Im RuheForst kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem RuheBiotop vom Betreiber des RuheForstes erworben haben.

## **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche mit den darauf befindlichen RuheBiotopen wird nachdem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotop bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Der RuheForst kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss des Rates der Stadt Selm für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als RuheForst geführt werden (Entwidmung).
2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof, als Ruhestätte der Toten verloren. Die RuheBiotop werden, falls die Mindestruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Hinterbliebenen erhalten durch den Betreiber außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt grundsätzlich dem Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm/Kreis Unna und den darin enthaltenen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“ und Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.  
Das Betreten der vor Ort kenntlich gemachten Urnenbeisetzungsbereiche, auch abseits der Wege, ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur nach 8:00 Uhr und bis 18:00 Uhr für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.  
Für die Teilflächen des RuheForstes, die nicht als Urnenbeisetzungsbereich genutzt werden, gilt weiterhin das Wegegebot bzw. das Betretungsverbot abseits der Wege aus den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“, sofern keine landschaftsrechtliche Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt worden ist.
2. Der Betreiber oder die Stadt Selm können bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für amtliche Warnungen vor markantem Wetter, Unwetterwarnungen sowie Warnungen vor extremem Unwetter, z.B. durch den Deutschen Wetterdienst.

## **§ 6 Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Selm und des Betreibers ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist insbesondere untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind angeleinte Hunde, Blindenhunde, und im Einsatz befindliche Diensthunde,
  - h) in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - i) bauliche Anlagen zu errichten,

- j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge befugter Personen,
- k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen.

Der Betreiber kann mit Zustimmung der Stadt Selm und des Kreises Unna Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes vereinbar sind.

3. Besondere Veranstaltungen im Ruheforst, die über die herkömmliche Ruheforstnutzung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Selm. Diese stellt das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde her.

## **§ 7**

### **Arten der RuheBiotope**

1. Als Grabstätten werden folgende RuheBiotope unterschieden:
  - a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
  - b) RuheBiotop für Familien und Freundeskreise,
  - c) Gemeinschafts-RuheBiotop
  - d) Regenbogen-RuheBiotop für Tot- und Fehlgeburten
2. Die Zahl der Urnen, die in RuheBiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-RuheBiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In der Regel ist in diesen RuheBiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

## **§ 8**

### **RuheBiotop – Register**

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind. Dieses Ruhestättenregister ist der Stadt Selm jährlich zum 31.12. vorzulegen.

## **§ 9 Nutzungsrecht , Ruhezeit und Umbettungen**

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Selm und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird mindestens 25 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
2. Die Mindestruhezeit beträgt 25 Jahre.
3. Umbettungen innerhalb des Ruheforstes und aus dem RuheForst heraus sind nicht zulässig.

## **§ 10 Anzeigepflicht und Beisetzungen**

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen RuheBiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Beisetzung im RuheForst wird grundsätzlich montags bis freitags ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen. Der Betreiber kann auch jeweils am 2. und 4. Samstag jeden Monats Beisetzungen vornehmen, wenn diese nicht mit einem Feiertag zusammenfallen.
4. Der Betreiber oder der mit der Beisetzung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab.
5. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
6. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von RuheBiotopen.
7. Aschen müssen grundsätzlich baldmöglich nach der Einäscherung beigesetzt werden. Kann bezüglich einer Beisetzung in einer im RuheForst erworbenen Grabstätte in einem Zeitraum von längstens zwölf Monaten nach der Einäscherung das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden, wird die Urne durch den Betreiber beigesetzt.

8. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nicht früher als 8:00 Uhr und spätestens bis 18:00 Uhr vorzunehmen.
9. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt in der Regel auch die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 11 RuheBiotopgestaltung**

1. Im Einvernehmen mit der/dem Nutzungsberechtigten -oder nach deren/dessen Tode mit den Angehörigen- kann ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 cm x 12 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden, vorzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm. Bei Beisetzung mehrerer Personen in einem RuheBiotop werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht; Satz 1 gilt entsprechend. Bei einem Familien- und Freundschafts-RuheBiotop besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Tafel (6 cm x 10 cm), mit individueller Inschrift der Familie oder des Freundeskreises anbringen zu lassen. Es sind max. bis zu drei Markierungsschilder pro RuheBiotop plus Plakette mit der Registrierungsnummer zulässig.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können in Übereinstimmung mit der Würde des RuheForstes und den guten Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes sind für den RuheForst einheitlich.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Anpflanzungen vorzunehmen
  - c) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

## **§ 12 Pflege der RuheBiotope**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, den naturnahen Zustand des Waldes zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzungen von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 13 Haftung**

1. Das Betreten des RuheForstes in den zugelassenen Bereichen geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung, da nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht besteht.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
3. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt nach seinem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

Daneben erhebt der Betreiber ein Beisetzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Sofern der Betreiber die Beisetzungen nicht durchführen kann und die Verpflichtung hierzu von der Stadt Selm wahrgenommen wird, ist diese berechtigt ein Beisetzungsentgelt zu ihren Gunsten festzusetzen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Betretungsregelungen gemäß § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, sich im Ruheforst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des befugten Personals nicht Folge leistet (§ 6 Abs.1),
- b) den Bestimmungen aus § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des § 11 Abs. 1 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt.
- d) die RuheBiotop bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 11 Abs. 4)
- e) Pflegeeingriffe entgegen § 12 Abs. 3 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.